

**mit Zustellungsurkunde**

**Abfallentsorgung Kreis Kassel –  
Eigenbetrieb des Landkreises Kassel**

vertr. d. d. Betriebsleiter Uwe Pietsch

Wilhelmshöher Allee 19 - 21

34117 Kassel

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**RPKS - 31.5 - 79 z 3301/44-2019/1**

Bearbeiter/in: Herr Wiesmann /Frau Bischoff

Durchwahl: 0561/ 106 - 3678 und - 3671

E-Mail: thomas.wiesmann@rpks.hessen.de

karin.bischoff@rpks.hessen.de

Datum: 13.01.2020

**Erlaubnisbescheid**

I.

1.

Auf Antrag vom 23.04.2019 wird der

**Abfallentsorgung Kreis Kassel – Eigenbetrieb des Landkreises Kassel**

gesetzlich vertreten durch den Betriebsleiter Uwe Pietsch,

Wilhelmshöher Allee 19 - 21, 34117 Kassel

- Betreiberin -

für den Standort: Hofgeismar, Kirschenplantage

nach §§ 8-13, 18, 54-57 und 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>1</sup> i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV<sup>2</sup> die widerrufliche Erlaubnis erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, befristet bis zum 31.12.2034, nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser von dem Gelände (Dachflächen) Gemarkung Hofgeismar, Flur 7, Flurstück 3/5 entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Benutzungsbedingungen (Abschnitt III) und Auflagen (Abschnitt IV) über die belebte Bodenzone in das Grundwasser einzuleiten:

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser  
der Abfallentsorgung Kreis Kassel , Neubau Umschlagshalle in Hofgeismar Deponie Kirschenplantage

Einleitung	Gewässer- name u. nummer	Grundstück, von dem einge- leitet wird			Einleitungsstelle Mit- te Versickerungsan- lage
		Gemarkung	Flur	Flurstück	
Niederschlagswasser über Rückhalteanlage	Grundwasser	Hofgeismar	7	3/5	UTM32- Werte East: 32524267 North: 5705675E
Größe Einzugsgebiet: A <sub>E,k</sub> 0,911ha					

## 2. bestehende Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis, die mit dem Genehmigungsbescheid über die Zulassung der Bioabfall-Kompostierungsanlage des Landkreises Kassel in Hofgeismar vom 08.08.1994, Az.: 39 b/2 – A – Nr. 190, mit erteilt wurde, wird aufgehoben und durch diesen Bescheid ersetzt.

## 3. Kostenentscheidung

Diese Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

## II. Antragsunterlagen

Dieser Erlaubnis liegen die folgenden Unterlagen nach Maßgabe der durch Grüneintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

1. Antrag vom 12.04.2019
2. Erläuterungsbericht
  - Kurzbeschreibung
  - Allgemeine Angaben
  - Standort und Umgebung der Anlage
  - Planungsgrundlagen
  - Planungsansatz
  - Qualitative Bewertung nach DWA-Merkblatt 153
  - Ergebnisse der Dimensionierung und geführte Nachweise

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser  
der Abfallentsorgung Kreis Kassel , Neubau Umschlagshalle in Hofgeismar Deponie Kirschenplantage

- Unterschriften des Antragsstellers und des Antragsverfassers
- 3. Entwässerungsplan M 1:250
- 4. Übersichtsplan M 1:500
- 5. Längsschnitt Versickerungsgraben M 1:250
- 6. Längsschnitt Versickerung (Überhöhung 5-fach) M 1:200/40
- 7. Dimensionierung Versickerungsanlage nach DWA-A 138
- 8. Rückhaltevolumen Bestandsbecken
- 9. Höhenniveau
- 10. Grundwasser
- 11. Ermittlung  $k_f$ -Wert
- 12. KOSTRA DWD 2010R Blatt
- 13. Kapazität Drosselleitung

Die darin vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

### III. Begrenzung der Einleitung

1. Es darf nur nicht schädlich verändertes Niederschlagswasser, von den in den Antragsunterlagen dargestellten Dachflächen, in die Versickerungsanlage gelangen. Insbesondere sind Fehlschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur Versickerungsanlage auszuschließen.
2. Als Begrenzung der Einleitbefugnis gilt das in den Planunterlagen genannte Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle von 9110 m<sup>2</sup>.  
Das ständig zur Verfügung zu haltende gesamte Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser beträgt mindestens 265,2 m<sup>3</sup>.  
Der maßgebliche Drosselabfluss zur Versickerungsanlage beträgt 12 l/s.

### IV. Nebenbestimmungen

#### 1. Befristung

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2034 befristet.

## 2. Auflagen

- 2.1 Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb der verwendeten Abwasseranlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Anforderungen des Regelwerkes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass die Belange Dritter durch den Bau und Betrieb der Versickerungsanlage nicht beeinträchtigt werden. Schäden, die durch die Versickerung entstehen, gehen zu Lasten des Unternehmers. Auf die entsprechenden nachbarrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen.
- 2.3 Eigenkontrolle:
  - 2.3.1 Regenwasserabläufe einschließlich der Schmutzfänger sowie die Anlagen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers müssen regelmäßig durch einfache Sichtprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen.
  - 2.3.2 Versickerungsanlagen sollten regelmäßig kontrolliert werden. Zur Vorbeugung und Beseitigung einer Verschlammung und Selbstdichtung sind insbesondere Laubeinträge aus dem Versickerungsbereich zu entfernen. Daneben fallen Arbeiten im Rahmen der Grünpflege an.
  - 2.3.3 Die baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserableitung, -rückhaltung und -versickerung sind mindestens alle 3 Monate - sowie unmittelbar nach jedem Starkregenereignis - durch Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Etwaige Missstände sind umgehend vorschriftsmäßig zu beseitigen.
  - 2.3.4 Die Kontrollen und Feststellungen im Rahmen der Eigenkontrolle sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist aufzubewahren und auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.
- 2.4 Für den Betrieb der Entwässerungsanlagen ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-/ Wartungsplan zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss auch einen Alarm- und Maßnahmenplan für den Schadensfall enthalten. Es ist sicherzustellen, dass die Dokumente beachtet werden.
- 2.5 Die Einleitungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und in einem guten, verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 2.6 Bei Schadensfällen im Einzugsbereich der Regenwasserkanäle, die eine akute Gewässerverunreinigung (dazu zählt auch Grundwasser) befürchten lassen, sind sofort schadensvermindernde Maßnahmen einzuleiten.

- 2.7 Sollte(n) bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser/wassergefährdende Stoffe über die Entwässerungseinrichtung in den Boden gelangen, ist die zuständige Wasserbehörde oder, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, die nächste Polizeibehörde sofort zu verständigen.
- 2.8 Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Herbizide, wassergefährdende Stoffe sowie Düngemittel verwendet werden.
- 2.9 Nach Fertigstellung der kompletten Abwasseranlagen ist mir (Dezernat 31.5) vorzulegen:
- ein Bestandsplan (in digitaler Form und einfach in Papierform), der den Verlauf der Regenwasserkanäle mit sämtlichen eingebundenen Anlagen/Einrichtungen (Regeneinläufe, Schächte, Regenrückhaltebecken; Drosselbauwerk usw.) wiedergibt.
  - eine Bestätigung, dass die Betriebsanweisung erstellt (Ziffer 4.4) und das Betriebstagebuch geführt (Ziffer 4.3.4) wird.
- 2.10 Geplante Änderungen im Einzugsgebiet der Regenwasserkanäle (Flächengröße oder Flächennutzung) oder der Drosselwassermenge (Änderung der erlaubten Einstellung am Drosselschieber des Regenrückhaltebeckens) sind mir unter Beifügung eines entsprechenden Übersichtsplans und einer genauen Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen.  
Von hier ist zu entscheiden, ob eine neue Erlaubnis zu beantragen ist oder ob es ausreicht, dass ergänzende Unterlagen vorgelegt werden.
- 2.11 Soll über die Bescheidbefristung hinaus Niederschlagswasser eingeleitet werden, so ist mir spätestens 12 Monate vor Fristablauf ein entsprechender Neuantrag vorzulegen.

## V. Begründung

### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht gemäß §§ 8-10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde anhand der Tatbestände der §§ 12, 47 und 57 WHG sowie der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie

(WRRL)<sup>3</sup> und der folgenden technischen Regelwerke zum derzeit gültigen Stand der Technik geprüft:

- DWA M 153 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
- DWA-A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
- DWA-A 117 - Bemessung von Regenrückhalteräumen

In diesem Verfahren ist gemäß § 65 HWG i. V. m. § 64 Abs.5 HWG das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde die zuständige Behörde, da es sich bei der Antragstellerin um einen Eigenbetrieb des Landkreises Kassel handelt.

Die Befristung und die Auflagen werden aufgrund §§ 10 und 12 Abs. 2 i. V. m. § 13 WHG erteilt.

## 2. Genehmigungshistorie

Die Bioabfall-Kompostierungsanlage des Landkreises Kassel in der Gemarkung Hofgeismar „Kirschenplantage“ wurde abfallrechtlich mit Genehmigung vom 08.08.1994, Az. 39 b/2 - A - Nr. 190 zugelassen und mit der Genehmigung wurde auch die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, unbelastetes und unverschmutztes Dachflächenwasser der Rottehalle in den Westheimer Grund einzuleiten. Mit Genehmigung vom 21.06.2006 wurde auf dem Gelände der Bioabfall-Kompostierungsanlage der Bau einer Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zugelassen. Hierzu gibt es noch keine abwasserrechtliche Regelung.

Mit Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 26.05.2010 zeigten Sie die Erweiterung des Schredderplatzes an und beantragten eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Bau des Schredderplatzes. Mit Schreiben vom 31.03.2011 wurde Ihnen mitgeteilt, dass diese Anzeige ausreichend ist und kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, dass aber eine wasserrechtliche Erlaubnis damit nicht bestätigt wird. Da gemäß der Anzeigeunterlagen das anfallende Niederschlagswasser entweder weiter genutzt wird oder der öffentlichen Kläranlage zugeleitet wird, war auch keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

## 3. Verfahrensablauf

Im Zuge der Beteiligung vom 10.12.2018 der oberen Wasserbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Neubau der Abfall-Umschlagshalle wurde deutlich, dass keine ausreichende wasserrechtliche Erlaubnis für die Direkteinleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die belebte Bodenzone oder in ein oberirdisches Gewässer besteht.

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser  
der Abfallentsorgung Kreis Kassel, Neubau Umschlagshalle in Hofgeismar Deponie Kirschenplantage

Nach einer Besprechung mit der Betreiberin und deren Ingenieurbüro am 23.01.2019 wurde am 23.04.2019 der Erlaubnisantrag eingereicht. Der Antrag umfasst die befestigten Flächen der neuen Umschlaghalle und der bestehenden Kompostanlage. Da die Versickerungsanlagen für das Niederschlagswasser der gesamten Flächen genutzt werden soll, wird die neu zu erteilende Erlaubnis auch alle diese Flächen umfassen und die bestehenden Regelungen werden aufgehoben.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit geprüft und für vollständig befunden.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 25.06.2019 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>4</sup> und § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)<sup>5</sup>, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 29.07.2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 29.07.2019 bis 28.08.2019 im Regierungspräsidium und in der Stadtverwaltung Hofgeismar, Markt 1, öffentlich ausgelegt. Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, können Einwendungen bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG) erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist vom 29.07.2019 bis zum 30.09.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die im tenorierten Umfang erlaubte Gewässerbenutzung ist kein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)<sup>6</sup>. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht.

#### Anhörung

Die Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)<sup>7</sup> wurde mit E-Mail vom 05.12.2019 durchgeführt. Ihrem Wunsch, die Befristung auf länger als 15 Jahre zu setzen, konnte aus den in Ziffer 5 der Begründung genannten Erwägungen nicht entsprochen werden, sowie auch aus Gründen der Gleichbehandlung.

Die Erlaubnis wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite meiner Behörde veröffentlicht werden.

#### 4. Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gem. § 8 WHG grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Begriff der Benutzung umfasst gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch das Einleiten von Stoffen in Gewässer.

Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer, hier das Grundwasser, bedarf daher gem. § 8 i. V. m. §§ 10-13, 18, 54-57 und 61 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Im Verlauf des Erlaubnisverfahrens war festzustellen, ob gem. § 12 i. V. m. § 57 WHG sowie unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots gemäß § 47 Abs. 1 WHG und der WRRL die Erlaubnisvoraussetzungen für diesen Erlaubnistatbestand vorliegen und ebenso die Anforderungen der v. g. technischen Regelwerke für diesen Erlaubnistatbestand eingehalten werden bzw. ob alle erforderlichen Erlaubnisvoraussetzungen durch zusätzliche Nebenbestimmungen gem. § 10 i. V. m. § 13 WHG herbeigeführt werden können.

Die Erlaubnis ist nach § 12 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nach § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss die Abwassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften ergeben sich im Wesentlichen aus den in § 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser.

Danach ist das Grundwasser grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Ver-

schlechterungsverbot) und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden, sowie ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Verbesserungsgebot, vgl. § 47 Abs. 1 WHG).

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG)<sup>8</sup>, wurden beteiligt:

- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz hinsichtlich der Grundwassergefährdung
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 Bereich Naturschutz hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange hinsichtlich mit dem Vorhaben verbundener Eingriffe in Natur und Landschaft
- der Magistrat der Stadt Hofgeismar hinsichtlich der Benutzung städtischer Grundstücke und der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Für diese Gewässerbenutzung ergaben sich im Rahmen der fachtechnischen Prüfung keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 i. V. m. § 57 WHG. Die von mir fachlich beteiligten Stellen haben keine Einwände gegen die Einleitung erhoben. Da es sich bei dem zu versickernden Abwasser um Niederschlagswasser ausschließlich von Dachflächen aus unproblematischem Material handelt (kunststoffbeschichtetes Stahl-Trapezblech), ist auch mit keiner Verunreinigung zu rechnen. (Das Niederschlagswasser von belasteten befestigten Flächen wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.) Daher ist auch keine Überwachung von Emissionen oder von Boden- und Grundwasserwerten zu fordern.

Die unter Abschnitt III und IV auferlegten und aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen im Sinne des § 13 WHG (Begründung hierzu unter Ziffer 5 und 6 dieses Abschnitts) sollen den störungsfreien und umweltverträglichen Betrieb der Abwasseranlagen sichern.

Auch das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt, denn es verschlechtert sich für das Grundwasser, in das das nicht schädlich veränderte Niederschlagswasser eingeleitet wird, gegenüber der bisherigen Qualität keine der relevanten Qualitätskomponenten des Anhangs V der WRRL. Somit wird den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG (Verschlechterungsverbot / Zielerreichungsgebot) entsprochen.

## 5. Befristung

Die Befristung der Erlaubnis auf 15 Jahre ist erforderlich und angemessen. Die Befristung stellt eine Festlegung der Dauer der Befugniseinräumung dar und stellt sicher, dass nach Ablauf der Frist über einen entsprechenden Antrag unter Zugrundelegung der dann bestehenden Verhältnisse und Rechtsvorschriften in dem vorgeschriebenen Verfahren erneut zu entscheiden ist. Die Frist berücksichtigt die Betreiberinteressen an Planungsperspektive sowie das öffentliche Interesse an der Neubeurteilung der Gewässerbenutzung anhand der dann bestehenden Vorschriften.

## 6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Kapitel IV sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Durch die Begrenzung des Drosselabflusses soll eine möglichst umfassende Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erreicht werden, der Überlauf der Versickerungsanlage soll dadurch vermieden werden.

Die Rückhaltung im Brauchwasser- und Löschwasserbecken, die durch die Begrenzung des Drosselabflusses der Einleitung entsteht, wirkt als Absetzbecken, sollten die Niederschläge eventuelle Staubablagerungen auf dem Dach abspülen.

Mit den Auflagen 2.1 bis 2.5 wird die regelmäßige Überwachung und Wartung der Abwasseranlagen vorgegeben, die die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen dienen. Mit den Auflagen 2.6 bis 2.8 wird ein schnelles Entgegenwirken im Schadensfall sichergestellt.

Die Auflagen 2.9 bis 2.11 dienen der Wasserbehörde, ihre Überwachungsaufgaben ordnungsgemäß durchführen zu können.

## 7. Ermessen, andere rechtliche Vorschriften

Im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Wasserbenutzung erforderlich gemacht hätten.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Da keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, konnte dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung über die belebte Bodenzone in das Grundwasser unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 WHG im tenorierten Umfang entsprochen werden.

Der gesetzliche Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG und die Option, dass auch nachträglich gemäß § 13 WHG zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, sichert das öffentliche Wohl zusätzlich.

## **8. Aufhebung der bestehenden Erlaubnis**

Mit dem Genehmigungsbescheid vom 08.08.1994 über die Zulassung der Bioabfall-Kompostierungsanlage des Landkreises Kassel in Hofgeismar vom 08.08.1994, Az.: 39 b/2 – A – Nr. 190, wurde unter Abschnitt A Buchstabe c) die wasserrechtliche Erlaubnis mit erteilt, unbelastetes und unverschmutztes Dachflächenwasser der Rottehalle in den Westheimer Grund einzuleiten. Dieser erlaubte Tatbestand ist in die jetzt erteilte Erlaubnis integriert, sodass die Erlaubnis aus dem Jahr 1994 zu widerrufen ist und durch die jetzt erteilte Erlaubnis ersetzt wird.

## **9. Kostenentscheidung**

Gemäß § 70 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)<sup>9</sup> sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die von der Antragstellerin zu tragen sind.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III – Umweltschutz –, Dezernat 31.5, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel zu richten.

RPKS - 31.5 - 79 z 3301/44-2019/1  
Regierungspräsidium Kassel, 13.01.2020  
Im Auftrag

gez. Wiesmann

## Anhang zum Erlaubnisbescheid vom 13.01.2020

### Hinweise

1. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlagen zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
2. Die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in die Versickerungsanlage eingebracht oder in deren Nähe abgelagert werden. Sie sind vielmehr so zu beseitigen, dass keine Verunreinigungen der Versickerungsanlage oder sonstige nachteilige Folgen entstehen.
3. Wenn festgestellt wird, dass die Versickerung nicht ordnungsgemäß funktioniert, sollte z. B. an Maßnahmen zur Verbesserung oder eine andere Lösung zur Niederschlagswasser-Entwässerung gedacht werden. In diesem Fall ist zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise rechtzeitig Kontakt mit mir (Dez. 31.5) aufzunehmen.
- 4.. Der Bau der Entwässerungsanlage unterliegt derzeit keiner besonderen wasserrechtlichen Zulassung (Genehmigung). Die Bauherrschaft muss deshalb eigenverantwortlich die Anforderungen der einschlägigen abwassertechnischen Regelwerke beachten (z. B. DIN EN 752, DWA Arbeitsblatt A 118 hinsichtlich der Leitungsdimensionierung und des daraus resultierenden Überflutungsschutzes).
5. Den Bediensteten und Beauftragten der aufsichtsführenden Behörden ist zwecks Ausübung der Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, Einblick in die Erlaubnis-, Genehmigungs- und Betriebsunterlagen zu nehmen und Prüfungen auf Kosten der Unternehmerin vorzunehmen (§ 101 WHG, § 63 HWG).
6. Die Erlaubnis steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt (s. § 13 WHG), dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können
7. Durch diesen Erlaubnisbescheid werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen, soweit sie nicht in diesem Bescheid miterteilt werden, oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. (Dies gilt z. B. für die Errichtung von Entwässerungsbauwerken.)
8. Wenn für die Zeit nach Ablauf der Frist eine weitere Erlaubnis für die Entnahme und Wiedereinleitung von Fuldawasser angestrebt wird, ist rechtzeitig vorher, spätestens 12 Monate vor Ablauf der Erlaubnis, ein neuer Antrag vorzulegen.

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser  
der Abfallentsorgung Kreis Kassel , Neubau Umschlagshalle in Hofgeismar Deponie Kirschenplantage

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- 2 Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- 3 Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) vom 23.10.2000 (ABl. L 327 vom 22.12.2000), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG vom 20.11.2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001)
- 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- 5 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
- 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- 7 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Neufassung vom 15.01.2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570, 574)
- 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Neufassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)